

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des
Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Meißen
(Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ)
-Lesefassung-

Präambel

Der Landkreis Meißen unterhält gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen und Ausrüstung sowie zur Ausbildung, in 01612 Glaubitz, Industriestraße E 8. Durch das FTZ werden auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften, die in der Anlage aufgeführten Leistungen erbracht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis erhebt Gebühren für die erbrachten Leistungen des FTZ entsprechend dieser Satzung und dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis gegenüber den Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen.
- (2) Die Satzung regelt des Weiteren die Höhe der Gebühren für erbrachte Leistungen des FTZ gegenüber anderen juristischen Personen (z.B. Hilfsorganisationen, Träger von Katastrophenschutzeinheiten, Unternehmen) oder Privatpersonen.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für Nutzer nach § 1 Abs. 1 nach Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten gemäß dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis. Die kalkulierten Kosten wurden kaufmännisch auf ganze Zehntel gerundet.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich für Nutzer nach § 1 Abs. 2 nach Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten sowie den Personalkosten gemäß dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis. Die kalkulierten Kosten wurden kaufmännisch auf ganze Zehntel gerundet.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen beim Nutzer vor Ort werden Gebühren gemäß Leistungsverzeichnis erhoben.
- (4) Für Transportfahrten von Feuerlösch- und Atemschutztechnik der Nutzer nach § 1 Abs. 1, zwischen dem Hauptstandort Glaubitz und dem Depotstandort Coswig, werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das FTZ kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, insbesondere dann, wenn es aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht berechtigt ist oder nicht über die erforderliche Ausstattung zur Vornahme der zu erbringende Leistungen verfügt. Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen, wie z. B. TÜV-Überprüfungen, Prüfungen oder

Instandsetzungen durch Sachverständige u. ä., werden an geeignete Auftragnehmer weitergegeben und zwischen Nutzer und Auftragnehmer abgerechnet.

- (6) Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind nicht Bestandteil der Gebühren entsprechend dem Leistungsverzeichnis. Sie werden in Höhe der jeweiligen Liefer- bzw. Leistungspreise berechnet.
- (7) Für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderliche Ausleihe von Feuerlösch- und Atemschutztechnik durch Nutzer nach § 1 Abs. 1 werden Leihgebühren gemäß Leistungsverzeichnis für maximal 7 Kalendertage erhoben. Die erforderliche Wartung und Prüfung ausgeliehener Geräte nach Benutzung wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Leistungsort

- (1) Leistungsort ist das Feuerwehrtechnische Zentrum des Landkreises Meißen mit seinem Hauptstandort in 01612 Glaubitz, Industriestraße E 8.
- (2) Zusätzlich zum § 3 Abs. 1 besteht die Möglichkeit, Geräte und Ausrüstung der Nutzer gemäß § 1 Abs. 1 am Übergabepunkt in 01640 Coswig, Feuerwehrstraße 3 (Depotstandort Coswig) zu hinterlegen und abzuholen. Die Nutzung des Depotstandortes wird schriftlich vereinbart
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 1 können auf Anforderung die Leistungen beim Nutzer gemäß § 1 Abs. 1 vor Ort erbracht werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. derjenige, der die Leistung veranlasst,
 2. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird,
 3. derjenige, der für die Gebührenschuld durch schriftliche Übernahmeerklärung haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der in Anspruch genommenen Leistung. Kommt es aus vom FTZ nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Beendigung der Leistung, entsteht eine anteilige Gebühr entsprechend dem bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Haftung

Eine Haftung des FTZ für Schäden jeglicher Art in Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 7 Inkrafttreten

Anlage

Leistungsverzeichnis Feuerwehrtechnisches Zentrum 2023

Hinweise zur Lesefassung

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 11.01.2023

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Landratsamt Meißen

Dezernat Verwaltung | Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Herrmannstraße 30-34 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-1211

E-Mail: bkr@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de